

Gemeinde Cleebronn

öffentlich

Sachbearbeiter: Thomas Vogl

Datum: 18.05.2016

Aktenzeichen:

100.30

Top 59

Beschlussvorlage Nr. 38/2016		
Betreff: Einrichtung eines Gemeindevollzugsdienstes - Grundsatzbeschluss		
Haushaltsstelle: Betrag:	Haushaltsjahr: 2017	Mittel vorhanden ? ☑ ja werden eingestellt ☐ nein
Deckungsvorschlag: überplanmäßig außerplanmäßig	Fachbereich: Bürgermeister Hauptamt Kämmerei	bisher behandelt:

Sachverhalt:

In einer Grundsatzdiskussion anlässlich einer Klausurtagung 2015 hat sich der Gemeinderat mit breiter Mehrheit für die Einführung eines Gemeindevollzugsdienstes (GVD) ausgesprochen. Die Notwendigkeit der Einrichtung eines GVD ergibt sich aus unterschiedlichen Aspekten. In ihrer Eigenschaft als Ortspolizeibehörde obliegen den Kommunen teilweise weitreichende Zuständigkeiten nach dem Polizeirecht bzw. in Ordnungsrechtsangelegenheiten. Zur Umsetzung dieser Zuständigkeiten und insbesondere auch zur Kontrolle und Überwachung von Maßnahmen der Ortspolizeibehörden bedienen sich diese üblicherweise eines GVD.

Ein weiterer Aspekt ist das massiv zunehmende Bedürfnis der Bevölkerung bei Verstößen gegen örtliche oder polizeirechtliche Vorschriften, diese seitens der Ortspolizeibehörde zu ahnden bzw. die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen. Mit dem vorhandenen Gemeindepersonal sind diese Aufgaben aber nicht oder nur unzureichend zu leisten. Sowohl in zeitlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht können diese Aufgaben nicht zusätzlich zu bestehenden Beschäftigungsverhältnissen erfüllt werden.

Die Verwaltung wurde daher vom Gemeinderat beauftragt, entsprechende Planungen zu erstellen und zur Entscheidungsreife zu bringen. Der Gemeindevollzugsdienst soll die Umsetzung von Entscheidungen der Ortspolizeibehörde überwachen. Weiter überwacht er die Einhaltung von gesetzlichen Regelungen, die auf Gemeindeebene umgesetzt werden bzw. bei Nichtbeachten sanktioniert werden sollen. Beispielsweise umfasst dies Themenkomplexe



Gemeinde Cleebronn

wie illegale Müllablagerungen, Lärmbelästigungen, Gefahren oder Beeinträchtigungen durch Tiere, Feldweg- und Weinbergwegkontrolle, Verstöße im Bereich des ruhenden Straßenverkehrs, Vollstreckungsmaßnahmen der Gemeinde, Verstöße gegen Ortsrecht (z.B. Satzungen), Unterstützung des Ordnungsamtes.

Der wöchentliche Aufwand hierfür wird verwaltungsseitig auf rund 8 bis 10 Stunden geschätzt. Für diesen relativ geringen Stundenumfang von circa 20 % finden sich erfahrungsgemäß keine geeigneten Bewerber. Die Verwaltung hat daher bereits mehrfach in den zurück liegenden Jahren bei mehreren Nachbarkommunen Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit abgefragt. Die Städte Brackenheim, Bönnigheim und Güglingen sehen derzeit keine Möglichkeiten einer Kooperation. Dagegen hat die Gemeinde Freudental, die eine vergleichbare Größe, örtliche Situation und Interessenslage beim Thema GVD aufweist, Interesse an einer Kooperation mit Cleebronn gezeigt. Denkbar wäre die Einstellung eines gemeinsamen Vollzugsdienstes mit circa 50 bis 60 % Beschäftigungsumfang und einer ungefähr hälftigen Teilung desselben sowie der Kosten hierfür. Das Personal würde im Rahmen einer öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung zwischen den beiden Kommunen für beide Gemeinden zur Verfügung stehen. Die anteiligen Kosten werden jeweils gegenseitig erstattet. Anstellungskörperschaft ist die Gemeinde Cleebronn. Im Cleebronner Rathaus bestehen zudem die räumlichen und technischen Möglichkeiten, den Arbeitsplatz des GVD (Telefon, PC) einzurichten.

In Abstimmung mit der Verwaltungsspitze der Gemeinde Freudental sollen die jeweiligen Grundsatzbeschlüsse möglichst noch vor der Sommerpause gefasst werden. Nach derselben kann dann die Ausschreibung der Stelle erfolgen, so dass bei optimalem Verlauf der gemeinsame GVD zum Jahresbeginn 2017 seine Tätigkeit aufnehmen könnte.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung eines Gemeindlichen Vollzugsdienstes. Dieser soll im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Freudental organisiert und durchgeführt werden. Die Ausschreibung und Besetzung der Stelle soll nach Vorliegen der Grundsatzbeschlüsse beider Kommunen und nach Abschluss einer öffentlichrechtlichen Vereinbarung nach der Sommerpause erfolgen.

Thomas Vogl